

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2016/2017

Ausgegeben am 12.05.2017

45. Stück

87. Hearings im Rahmen des Berufungsverfahrens Barockvioline

88. Ansuchen für Parkkarten für das Studienjahr 2017/2018

87. Hearings im Rahmen des Berufungsverfahrens Barockvioline

Zu den im Rahmen des Berufungsverfahrens (§ 98 UG 2002) am **17. und 18. Mai 2017** stattfindenden Vorträgen/Hearings für die Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors für das Fach Barockvioline, (ausgeschrieben im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg am 25.10.2016, 05. Stück, Zahl: 1353/1-2016) werden die Lehrenden (§ 94 Abs. 2 UG 2002) und Studierenden (§ 94 Abs. 1 Z 1 UG 2002) der Universität Mozarteum Salzburg eingeladen. Zu den Hearings haben neben den am Berufungsverfahren beteiligten Personen nur Universitätsangehörige im Sinne des § 94 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 UG 2002 Zutritt.

Die Hearings finden an der Universität Mozarteum Salzburg, Schloss Frohnburg, Hellbrunner Allee 53, Frohnburgsaal, 5020 Salzburg statt. Nähere Informationen erhalten Sie bei Frau Petra Böhm B.A. (Abteilung für Lehrmanagement) Tel. +43 (662) 6198-3224.

Rektorat

88. Ansuchen für Parkkarten für das Studienjahr 2017/2018

Bewerberinnen und Bewerber werden ersucht, ein begründetes Ansuchen gemäß den folgend angeführten Kriterien zu stellen (Ansuchen müssen für **jedes Studienjahr NEU** gestellt werden!).

Vergabekriterien:

- Soziale Kriterien, wie z. B. Behinderung
- Entfernung des Wohnortes vom Arbeitsplatz
- Unregelmäßige Arbeitszeiten
- Zumutbarkeit der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- Dienstliche Notwendigkeit zur Nutzung des Privat-Kraftfahrzeuges

Es wird ersucht, **Anträge bis zum 12. Juni 2017** an die Abteilung Gebäude und Technik: gerhard.schuetz@moz.ac.at zu richten.

Das diesbezügliche Formular finden Sie am Laufwerk **M:\Informationen\GUT-Parkansuchen+Info BV**.

In diesem Zusammenhang wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 4a der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002 (Sachbezugswerteverordnung), BGBl II Nr. 416/2001 ein entsprechender mitzuversteuernder **Sachbezug (EUR 14,53 monatlich pro Abstellplatz)** für die Benützung eines Parkplatzes zu entrichten ist.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass laut **Betriebsvereinbarung vom 1. Jänner 2006** je nach Jahresbruttoeinkommen ein Kostenbeitrag für den Parkplatz eingehoben wird (siehe MBl vom 18.01.2006, 09. Stück).

Rektorat